



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

# E-Vergabe in den neuen EU-Vergaberichtlinien

Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU

Freitag, 16. Januar 2015, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

# E-Vergabe – aktuelle Vergabep Praxis

- ❖ **Fortschritte** in der Vergabep Praxis in Bezug auf den IKT-Einsatz, aber noch immer etliche verbliebene Probleme.
- ❖ Inzwischen weit verbreitet sind die **Online-Bereitstellung der Ausschreibungsunterlagen** sowie die damit verbundene **Möglichkeit zum Download**.
- ❖ Die **elektronische Angebotsabgabe** ist demgegenüber nach wie vor – über Bund, Länder, Kommunen und Sektorenauftraggeber hinweg betrachtet – **eher die Ausnahme als die Regel**.
- ❖ Der BDI beispielsweise schätzt aktuell, dass maximal 20% aller Vergaben in DEU zurzeit bereits vollelektronisch abgewickelt werden.
- ❖ Ähnlich stellt sich die Situation in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten dar.
- ❖ **Ausnahmen:** innerhalb der EU PRT (aber: sehr kleiner MS) und innerhalb DEU einzelne größere Auftraggeber mit zwingender vollelektronischer Abwicklung der Vergabeverfahren.

# E-Vergabe – Hauptprobleme zurzeit

- ❖ **Akzeptanzprobleme.**  
Insbesondere wegen oftmals fehlender Interoperabilität von elektronischen Vergabeplattformen und sonstigen Softwaretools.
- ❖ Häufig **fehlende Abstimmung** zwischen Auftraggebern von Bund, Ländern und Kommunen sowie Sektorenauftraggebern betreffend essenzielle Aspekte der E-Vergabe. Beispiele: Zugang zu E-Vergabeplattformen, Niveau der Datensicherung.
- ❖ **Unsicherheiten** bei den Anwendern. Beispiel: E-Signaturen.
- ❖ Zuweilen: **Resignation** ob des spontanen Ausbleibens von Effizienzgewinnen.

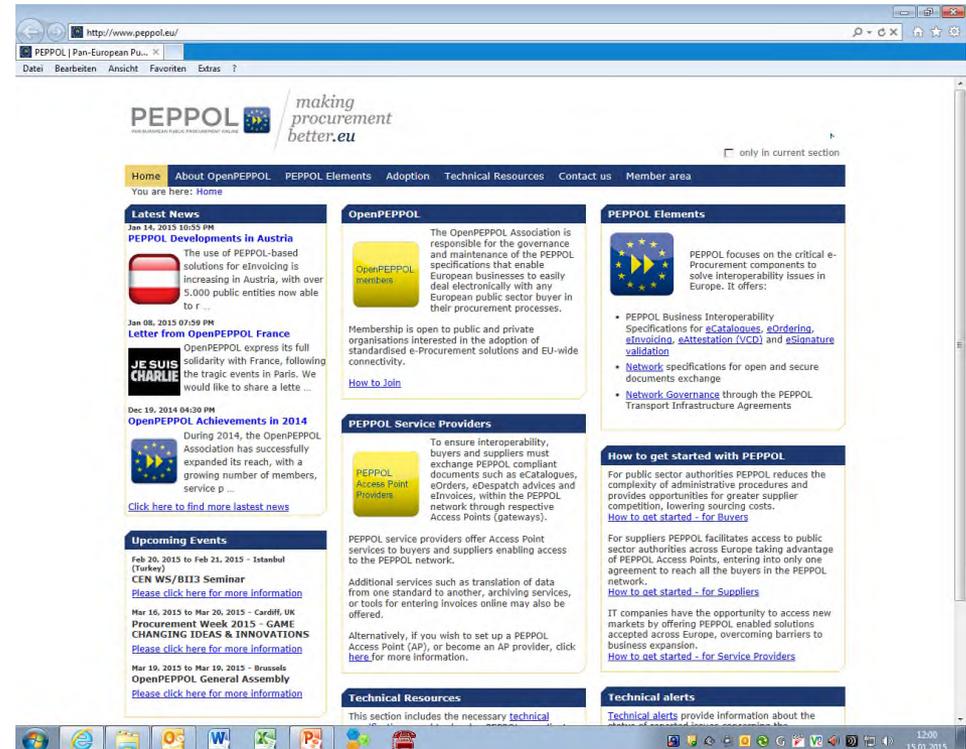
# E-Vergabe – wo stehen wir jetzt? (1)

- ❖ Vereinfacht ⇒ drei Phasen der Einführung der E-Vergabe in der Praxis:
  - (1) Euphorie.
  - (2) Tatendrang.
  - (3) Ernüchterung.
- ❖ Wir befinden uns aktuell in Phase 3.
- ❖ Mit der Umsetzung der Regelungen zur E-Vergabe in den neuen EU-Vergaberichtlinien ins deutsche Vergaberecht treten wir – hoffentlich – in Phase 4 ein: langsamer Aufschwung.

# E-Vergabe – wo stehen wir jetzt? (2)

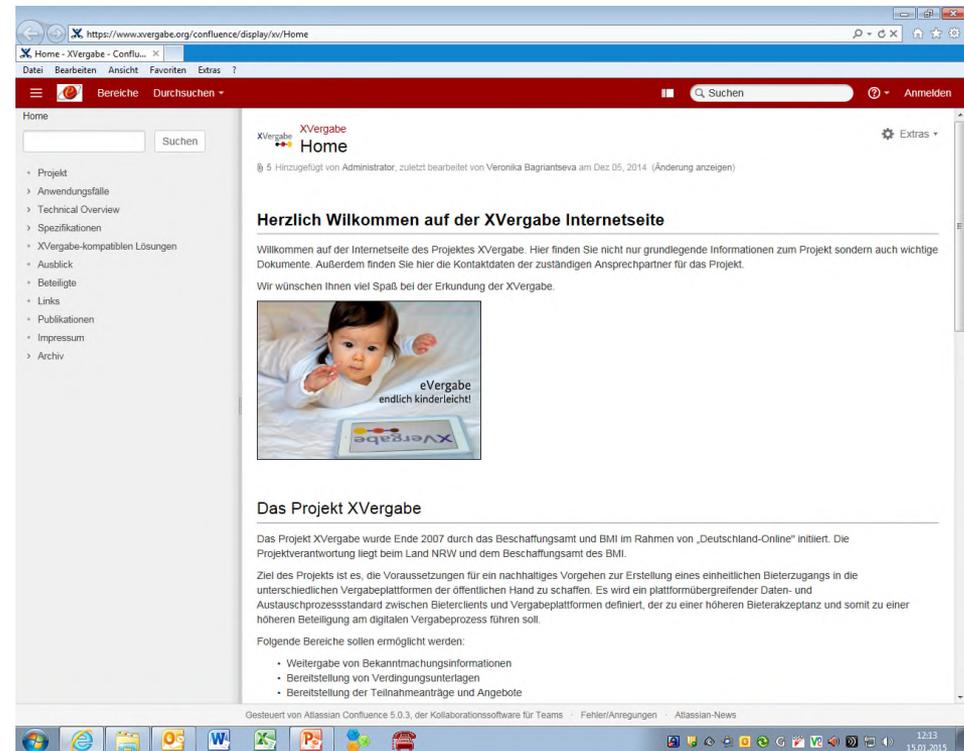
❖ Erste Anzeichen für den Eintritt in Phase 4 ⇒ gute Initiativen, die es weiterzuentwickeln gilt:

- auf EU-Ebene: **PEPPOL** und **OpenPEPPOL** (Nachfolger)  
PEPPOL ermöglicht den Austausch standardisierter Dokumente über das PEPPOL-Netzwerk. Keine E-Vergabepattform, sondern stellt ein Set technischer Spezifikationen bereit, die in E-Vergabelösungen integriert werden können, um diese interoperabel zu gestalten.
- in DEU: Projekt **XVergabe** (BeschA des BMI).

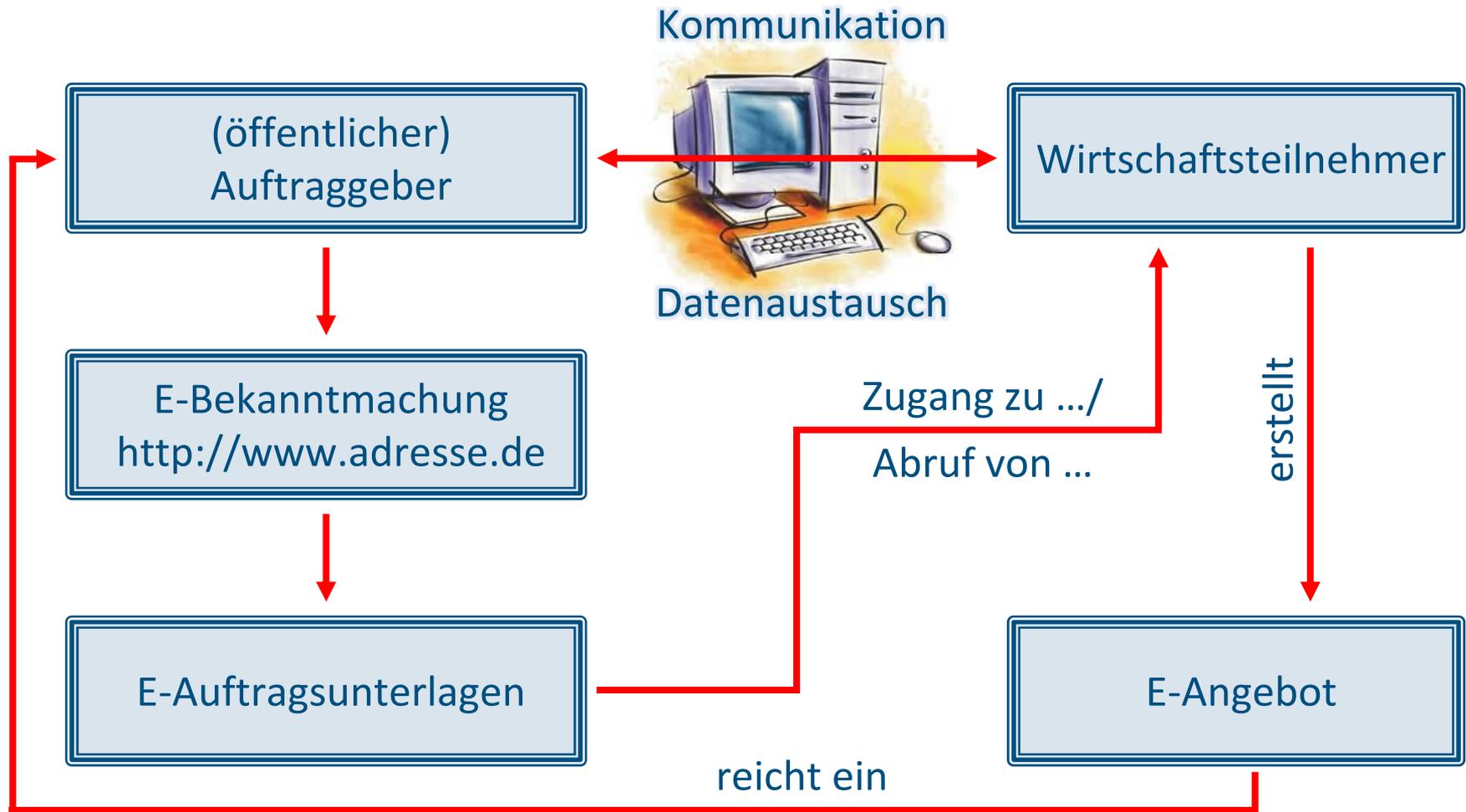


# E-Vergabe – wo stehen wir jetzt? (3)

- ❖ XVergabe = sehr gutes Beispiel für ein koordiniertes Zusammenwirken von Bund, Ländern, Kommunen und Lösungsanbietern zur Herstellung von Interoperabilität bei der E-Vergabe.
- ❖ Denn: Interoperabilität ist immer dann wichtig, wenn es nicht die eine Lösung gibt, sondern viele Lösungen, die dann aber einen Standard nutzen sollten!



# E-Vergabe auf einen Blick (RL 2014/24/EU)



# RL 2014/24/EU: Art. 22 Abs. 1 UA 1 (1)

- ❖ Grundsatzentscheidung ⇒ E-Vergabe ist künftig die Regel!
- ❖ Betroffen sind: die (1) **gesamte Kommunikation** und der (2) **gesamte Datenaustausch**! Beispiel:
  - Einreichung von Angeboten.
- ❖ (1) + (2) ⇒ ausschließlich mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel!
- ❖ Art. 2 Abs. 1 Ziff. 19: **Elektronische Mittel** sind elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten, die über Kabel, per Funk, mit optischen Verfahren oder mit anderen elektromagnetischen Verfahren übertragen, weitergeleitet und empfangen werden.

# RL 2014/24/EU: Art. 22 Abs. 1 UA 1 (2)

- ❖ Welchen **Anforderungen** müssen die **E-Kommunikationsmittel** genügen?
  - nichtdiskriminierend
  - mit verbreiteter IKT kompatibel
  - allgemein verfügbar
  - Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren darf nicht eingeschränkt werden
- ❖ Ergänzend/Erläuternd: EG (53).
  - Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen.
  - Pflicht zur Verwendung von E-Kommunikationsmitteln muss „angemessen“ sein. (Näheres dazu in Art. 22 Abs. 1 UA 2)
  - (Öffentliche) Auftraggeber können die maximale Größe von Dateien, die innerhalb eines Vergabeverfahrens von ihnen empfangen werden, festlegen.

# RL 2014/24/EU: Art. 22 Abs. 1 UA 2 und 3

- ❖ **Ausnahmen** vom Grundsatz der ausschließlichen Verwendung von E-Kommunikationsmitteln.
- ❖ Die Ausnahmen **beziehen sich nur auf die Einreichung von Angeboten**.
  - Spezifische Instrumente, Vorrichtungen oder Dateiformate wären erforderlich.
  - Angebote können nur in einem Dateiformat gespeichert werden, das nicht mithilfe anderer offener oder allgemein verfügbarer Anwendungen verarbeitet werden kann oder durch Lizenz geschützt ist.
  - Spezielle Bürogeräte (z. B. Großformatdrucker) wären erforderlich.
  - Einreichung physischer oder maßstabsgetreuer Modelle wird verlangt.
- ❖ Wie erfolgt in diesen Fällen die Einreichung der Angebote? ⇒ per Post oder auf einem anderen geeigneten Weg oder durch eine Kombination aus Post, einem anderen geeigneten Weg und E-Kommunikationsmitteln.

# RL 2014/24/EU: Art. 22 Abs. 1 UA 4

- ❖ Weitere **Ausnahmen** vom Grundsatz der ausschließlichen Verwendung von E-Kommunikationsmitteln.
- ❖ Die Ausnahmen **beziehen sich nur auf die Einreichung von Angeboten**.
  - Die Sicherheit der E-Kommunikationsmittel ist verletzt.
  - Die zu übertragenden Daten sind aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit zu schützen.
- ❖ Voraussetzung: Das erforderliche ungewöhnlich hohe Schutzniveau kann nicht mithilfe allgemein verfügbarer E-Kommunikationsmittel oder durch einen alternativen Zugang i. S. v. Art. 22 Abs. 5 gewährleistet werden.

# RL 2014/24/EU: Art. 22 Abs. 2

- ❖ Die **Kommunikation** im Vergabeverfahren kann **mündlich** erfolgen, wenn
  - keine wesentlichen Bestandteile des Vergabeverfahrens betroffen sind  
und
  - sofern der Inhalt der mündlichen Kommunikation ausreichend dokumentiert wird.
- ❖ **Wesentliche Bestandteile des Vergabeverfahrens** sind:
  - Auftragsunterlagen,
  - Teilnahmeanträge,
  - Interessensbestätigungen und
  - Angebote.

# RL 2014/24/EU: Art. 22 Abs. 5

- ❖ (Öffentliche) Auftraggeber können, wenn es erforderlich ist, E-Kommunikationsmittel zur Verwendung vorschreiben, die nicht allgemein verfügbar sind. Dann müssen sie einen **alternativen Zugang** anbieten.
- ❖ Von einem alternativen Zugang ist auszugehen, wenn die (öffentlichen) Auftraggeber:
  - unentgeltlich einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang anhand von E-Mitteln zu der alternativ genutzten Soft- bzw. Hardware anbieten.
  - gewährleisten, dass Bieter gegebenenfalls mittels provisorischer Token Zugang zu der alternativ genutzten Soft- bzw. Hardware erhalten. Die Token müssen online unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
  - einen alternativen Kanal für die elektronische Einreichung von Angeboten unterstützen.

# RL 2014/24/EU: Anhang IV

Legt die **Anforderungen an die E-Mittel**, die zur elektronischen Entgegennahme von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Plänen/Entwürfen für Wettbewerbe genutzt werden, fest, u. a.:

- ❖ Genaue Bestimmung von Tag/Uhrzeit des Eingangs der Dokumente.
- ❖ Niemand darf vor dem festgesetzten Termin Zugang zu den Dokumenten haben.
- ❖ Nur ermächtigte Personen dürfen zum festgesetzten Termin Zugang zu den Dokumenten haben.
- ❖ Die regelgerecht geöffneten Dokumente dürfen nach dem erstmaligen Zugang ausschließlich den ermächtigten Personen zugänglich bleiben.
- ❖ Ein (versuchter) Verstoß gegen diese Anforderungen muss sich eindeutig aufdecken lassen.

# RL 2014/24/EU: Art. 51 (Bekanntmachungen)

- ❖ Für Bekanntmachungen müssen die **Standardformulare des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union** verwendet werden.
- ❖ Die Bekanntmachungen müssen dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union elektronisch übermittelt werden.
- ❖ Die Bekanntmachungen werden elektronisch veröffentlicht.
- ❖ Zurzeit läuft die Frist für die Stellungnahme der MS zu den Entwürfen der neuen Standardformulare (Komitologie, Beratungsverfahren).

DE\_F02\_2014-12-22.pdf - PDF Reader 8.1

Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union  
Infos und Online-Formulare: <http://simap.europa.eu>

**Auftragsbekanntmachung**  
Richtlinie 2014/24/EU

**Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**

**I.1) Name und Adressen** <sup>1</sup> (alle für das Verfahren verantwortliche öffentliche Auftraggeber angeben)

Offizielle Bezeichnung:	Nationale Identifikationsnummer: <sup>2</sup>		
Postanschrift:			
Ort:	NUTS-Code:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):		Telefon:	
E-Mail:		Fax:	
<b>Internet-Adresse(n)</b>			
Hauptadresse: (URL)			
Adresse des Beschafferprofils: (URL)			

**I.2) Gemeinsame Beschaffung**

Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung  
Im Falle einer gemeinsamen Beschaffung, an der verschiedene Länder beteiligt sind – geltendes nationales Beschaffungsrecht:

Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

**I.3) Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: (URL)

Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter: (URL)

210,0 x 297,0 mm

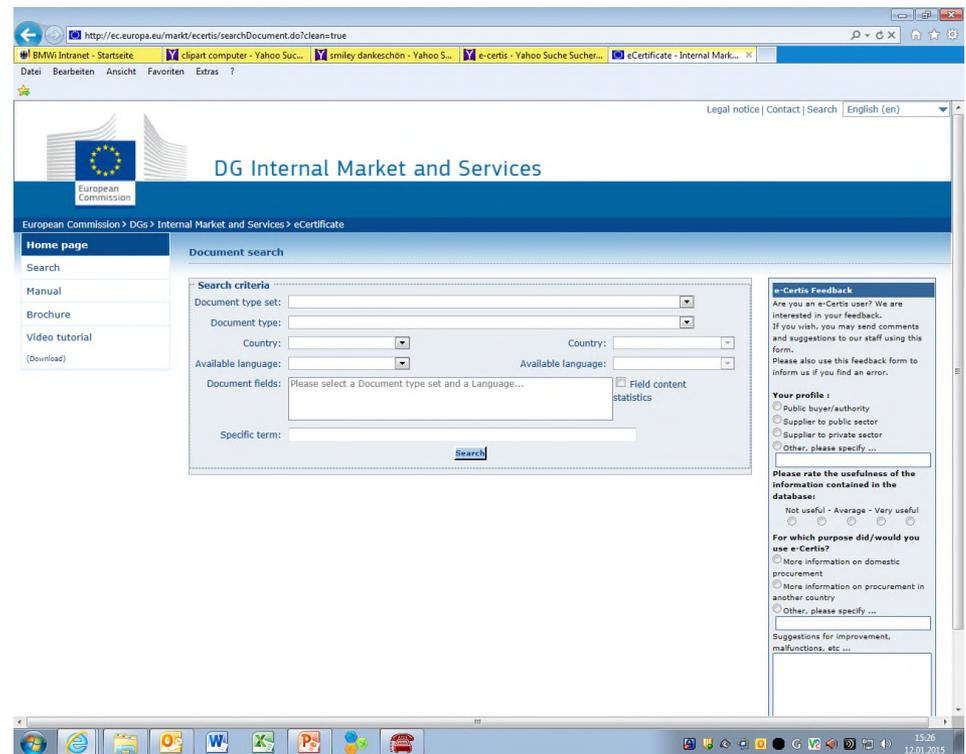
1 von 5 151% 12.01.2015

# RL 2014/24/EU: Art. 53 Abs. 1

- ❖ (Öffentliche) Auftraggeber bieten **unentgeltlich** einen **uneingeschränkten** und **vollständigen direkten Zugang mithilfe von E-Mitteln** zu den Auftragsunterlagen an.
- ❖ Der Text der Bekanntmachung (oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung) muss die **Internetadresse**, unter der die Auftragsunterlagen abgerufen werden können, enthalten.
- ❖ Ist Art. 22 Abs. 1 UA 2 (Ausnahmen vom Grundsatz der E-Vergabe) anwendbar, so können die (öffentlichen) Auftraggeber dies sowie die stattdessen verwendeten Mittel in der Bekanntmachung (oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung) angeben.

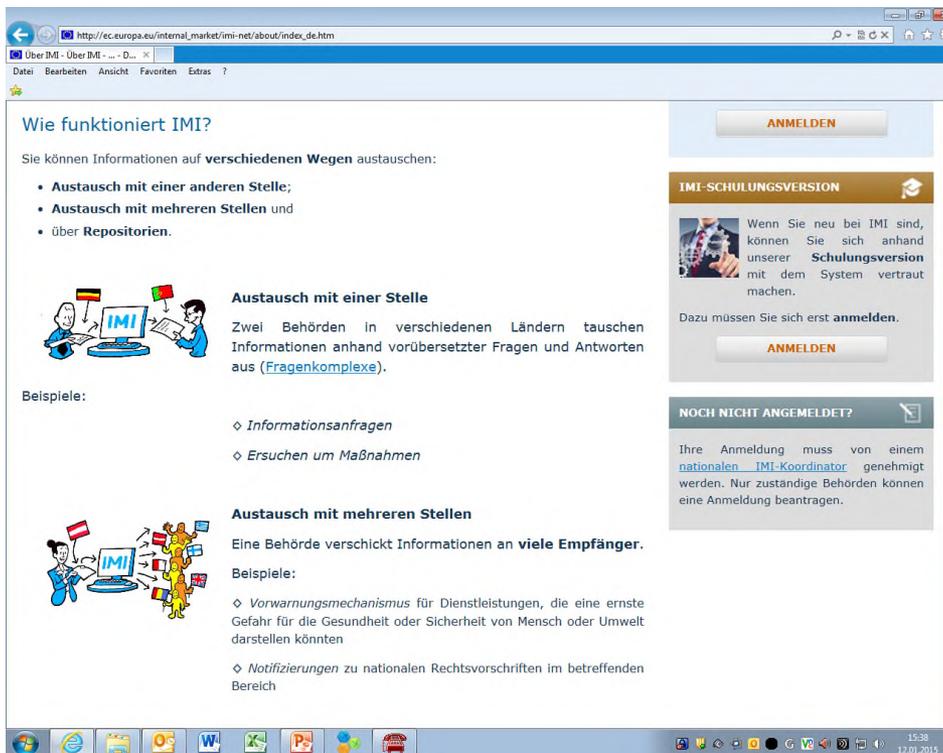
# RL 2014/24/EU: Art. 61 (e-Certis)

- ❖ E-Certis ist ein Online-Dokumentenarchiv, das die EU-KOM eingerichtet hat. Es soll grenzüberschreitende Ausschreibungen erleichtern.
- ❖ Abs. 1: Die MS sorgen dafür, dass für Vergabeverfahren relevante Bescheinigungen und Nachweise in aktueller Form in e-Certis eingestellt sind.
- ❖ Abs. 2: (Öffentliche) Auftraggeber nutzen e-Certis für den Austausch von Bescheinigung und Nachweisen, die von Wirtschaftsteilnehmern in einem Vergabeverfahren verlangt werden.



# RL 2014/24/EU: Art. 86 (IMI)

- ❖ Die EU-KOM plant, das **Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)** für den Datenaustausch zwischen den MS zu nutzen. Zunächst: Pilotprojekt.



**Wie funktioniert IMI?**

Sie können Informationen auf **verschiedenen Wegen** austauschen:

- Austausch mit einer anderen Stelle;
- Austausch mit mehreren Stellen und
- über **Repositorien**.

**Austausch mit einer Stelle**

Zwei Behörden in verschiedenen Ländern tauschen Informationen anhand vorübersetzter Fragen und Antworten aus (**Fragenkomplexe**).

Beispiele:

- ◇ *Informationsanfragen*
- ◇ *Ersuchen um Maßnahmen*

**Austausch mit mehreren Stellen**

Eine Behörde verschickt Informationen an **viele Empfänger**.

Beispiele:

- ◇ *Vorwarnungsmechanismus* für Dienstleistungen, die eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Mensch oder Umwelt darstellen könnten
- ◇ *Notifizierungen* zu nationalen Rechtsvorschriften im betreffenden Bereich

**ANMELDEN**

**IMI-SCHULUNGSVERSION**

Wenn Sie neu bei IMI sind, können Sie sich anhand unserer **Schulungsversion** mit dem System vertraut machen.

Dazu müssen Sie sich erst **anmelden**.

**ANMELDEN**

**NOCH NICHT ANGEMELDET?**

Ihre Anmeldung muss von einem **nationalen IMI-Koordinator** genehmigt werden. Nur zuständige Behörden können eine Anmeldung beantragen.



**DER EU-BINNENMARKT**  
Binnenmarkt-Informationssystem

Europäische Kommission | Der EU-Binnenmarkt | IMI

ÜBER IMI | NUTZUNG | BIBLIOTHEK | STATISTIKEN | DATENSCHUTZ | ANSPRECHPARTNER

**STARTSEITE**

Die EU-Binnenmarktvorschriften geben Menschen und Unternehmen das Recht, sich zu Arbeits-, Studien-, Geschäfts- oder anderen Zwecken frei im Europäischen Wirtschaftsraum zu bewegen. Wenn Ihre Behörde an der Umsetzung **dieser Vorschriften** vor Ort beteiligt ist, müssen Sie gegebenenfalls **Informationen** mit zuständigen Stellen in anderen Ländern **austauschen**. Das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) hilft Ihnen dabei. In diesem **Video** erfahren Sie mehr:

**ZUGANG ZUM IMI**

Nur registrierte Nutzer haben Zugang zum Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

**ANMELDEN**

**IMI-SCHULUNGSVERSION**

Wenn Sie neu bei IMI sind, können Sie sich anhand unserer **Schulungsversion** mit dem System vertraut machen. Dazu müssen Sie sich erst **anmelden**.

**ANMELDEN**

**NOCH NICHT ANGEMELDET?**

Ihre Anmeldung muss von einem **nationalen IMI-Koordinator** genehmigt werden. Nur zuständige Behörden können eine Anmeldung beantragen.

**AKTUELLES**

# RL 2014/24/EU: Art. 34–36 (1)

## Art. 34 (DBS)

Für die Beschaffung marktüblicher Leistungen mit allgemein üblichen bzw. verfügbaren Merkmalen.

Vollelektronisches Verfahren.

Zu befolgen sind – mit lediglich marginalen Abweichungen – die Vorschriften für das nichtoffene Verfahren.

## Art. 35 (E-Auktionen)

Iteratives elektronisches Verfahren.

Wird nach einer vollständigen ersten Bewertung der Angebote eingesetzt.

Den Angeboten wird anhand automatischer Bewertungsmethoden eine Rangfolge zugewiesen.

Offenes, nichtoffenes Verhandlungsverfahren.

## Art. 34 (E-Kataloge)

Entweder: Angebote werden in Form eines elektronischen Kataloges übermittelt.

Oder: Angebote müssen einen elektronischen Katalog umfassen.

Kann von den MS für bestimmte Formen der Auftragsvergabe verbindlich vorgeschrieben werden (Abs. 1 UA 2).

# RL 2014/24/EU: Art. 34–36 (2)

- ❖ Die drei Instrumente für die E-Auftragsvergabe (DBS, E-Auktionen, E-Kataloge) müssen in das jeweilige nationale Vergaberecht der MS umgesetzt werden.
- ❖ D. h., Gesetz-/Verordnungsgeber muss das rechtliche Instrumentarium entsprechend der neuen EU-Vergaberichtlinien bereitstellen, damit (öffentliche) Auftraggeber DBS, E-Auktionen und E-Kataloge nutzen können.
- ❖ Aber: Es gibt **keine Pflicht, die entsprechenden technischen Voraussetzungen zu schaffen!** E-Vergabepattformen, die entsprechende Funktionalitäten nicht bieten, können ebenso verwendet werden wie solche, die DBS, E-Auktionen und die Einreichung von E-Katalogen gestatten.

# RLEN 2014/23/EU und 2014/25/EU

- ❖ 2014/23/EU = **Richtlinie über die Konzessionsvergabe**
  - Elektronische Veröffentlichung der Konzessionsbekanntmachung (Artikel 33 2014/23/EU).
  - Elektronische Verfügbarkeit der Konzessionsunterlagen (Artikel 34 2014/23/EU).
  - Bei der Kommunikation und beim Datenaustausch Wahlmöglichkeit zwischen elektronischen Mitteln, Post/Fax, mündlich/telefonisch und persönlich (gegen Empfangsbestätigung).
- ❖ 2014/25/EU = Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (**Sektorenrichtlinie**)

Die Vorschriften zur E-Vergabe sind nahezu identisch mit denen der klassischen Richtlinie 2014/24/EU (abweichend lediglich: e-Certis).

# RL 2014/24/EU: Umsetzungsfristen

- ❖ **Grundsatz:** bis 18.04.2016 (z. B. E-Bekanntmachung, E-Ausschreibungsunterlagen, alle drei Instrumente für die E-Auftragsvergabe).
- ❖ **E-Angebote:**  
Für ZBSt ⇒ kann bis 18.04.2017 aufgeschoben werden.  
Für andere als ZBSt ⇒ kann bis 18.10.2018 aufgeschoben werden.
- ❖ Verwendung der **EEE in E-Form:** Kann bis 18.04.2018 aufgeschoben werden.
- ❖ Die Pflicht zur Nutzung von **e-Certis** kann bis 18.10.2018 aufgeschoben werden.
- ❖ Hinweis: Legaldefinition der zentralen Beschaffungsstelle in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 i. V. m. Ziff. 14 und 15.

# RLen 2014/23 und 25/EU: Umsetzungsfristen

- ❖ RL 2014/23/EU (**Konzessionsrichtlinie**):  
Die Konzessionsrichtlinie ist bis 18.04.2016 umzusetzen.
- ❖ RL 2014/25/EU (**Sektorenrichtlinie**):
  - Grundsatz: bis 18.04.2016.
  - Aufschuboption für E-Angebote identisch zur klassischen Richtlinie.

# Standardisierung der E-Vergabe in der EU (1)

- ❖ Art. 22 Abs. 7 UA 3: „Um die Interoperabilität technischer Formate sowie der Standards für die Verfahren und Mitteilungen [...] zu gewährleisten, wird der Kommission [...] delegierte Rechtsakte im Hinblick auf die zwingende Anwendung solcher technischen Standards zu erlassen; dies gilt insbesondere hinsichtlich der elektronischen Einreichung von Unterlagen, der elektronischen Kataloge und der Mittel für die elektronische Authentifizierung. [...]“
- ❖ Vgl. dazu auch EG (55) und (56).

# Standardisierung der E-Vergabe in der EU (2)

- ❖ Aktuell liegen bei CEN **zwei Vorschläge für die Einrichtung neuer „Technischer Komitees“** vor.
- ❖ Vorschlag Nr. 1 (nationale Normungsorganisationen aus NOR, DNK, NLD): Einrichtung eines TK zur elektronischen Auftragsvergabe (TC on electronic public procurement). In diesem TK sollen Standards zur Unterstützung von E-Vergabeprozessen entwickelt und unterstützende Begleitinformationen erarbeitet werden. Für die Nachvergabephase sollen Überschneidungen mit dem Privatsektor berücksichtigt werden.
- ❖ Vorschlag Nr. 2 (DIN): „eBusiness Processes in Supply Chain and in the Insurance Industry“ Die Standardisierung des E-Business soll auf EU-Ebene den Binnenmarkt technisch unterstützen.
- ❖ Zurzeit läuft die Abstimmung unter den CEN-Mitgliedern (Vorschlag Nr. 1 bis 10.02.2015, Vorschlag Nr. 2 bis 03.03.2015).



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Referat IB6  
Dr. Ute von Oertzen Becker ([ute.vonoertzenbecker@bmwi.bund.de](mailto:ute.vonoertzenbecker@bmwi.bund.de))  
Scharnhorststraße 34–37, 10115 Berlin